

Kunstverein Deggendorf e.V.

GESCHÄFTS- UND VERWALTUNGSORDNUNG

I. ALLGEMEINES

§ 1 RECHTSGRUNDLAGE

Rechtsgrundlage der Geschäfts- und Verwaltungsordnung (GuVO) des Kunstvereins Deggendorf e.V. ist die Satzung des Kunstvereins Deggendorf e.V.

Die GuVO regelt die Organisation, Arbeit und Verwaltung des Kunstvereins Deggendorf e.V. sowie die Zusammensetzung, Organisation und Arbeit der Organe und sonstiger Gremien des Kunstvereins.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 2 ORDENTLICHE MITGLIEDER

1. Die Mitgliedschaft ist auf dem vorgesehenen Formblatt schriftlich zu beantragen.
2. Wird ein Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, ist über diesen durch die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden.

II. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 3 OFFIZIELLE TEILNEHMER

1. Offizielle Teilnehmer der Mitgliederversammlung sind die stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder des Vorstands haben Rederecht.
2. Die offiziellen Teilnehmer sind in einer Liste aufzunehmen, die Teil des Protokolls ist.

§ 4 LEITUNG

1. Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist der erste Vorsitzende verhindert, wird er durch den zweiten, im Bedarfsfall durch den dritten Vorsitzenden vertreten.

2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter wählen.
3. Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse, wie
 - Rüge
 - Entzug des Rederechts
 - Ausschluss von
 - Teilnehmern
 - Unterbrechung der Tagung
 - Aufhebung der Tagung

§ 5 TAGESORDNUNG

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung umfasst folgende Punkte:

1. Eröffnung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Stimmrechte
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Aussprache über den Bericht des Vorsitzenden und die schriftlich vorgelegten Berichte
5. Bericht der Kassenprüfer/Revisoren
6. Genehmigung des Jahresabschlusses
7. Entlastung des Vorstandes
8. Beschlussfassung der Anträge auf Satzungsänderung
9. Beschlussfassung der sonstigen Anträge
10. Wahlen
11. Wahl des Tagungsortes für die nächste Mitgliederversammlung
12. Sonstiges
13. Abschluss der Mitgliederversammlung

§ 6 REDEORDNUNG

1. Zu jedem Beratungspunkt ist zunächst dem Berichtersteller oder Antragsteller das Wort zu erteilen, anschließend den offiziellen Versammlungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen.

3. Berichtersteller und Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.

§ 7 WORTERTEILUNG ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

1. Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden, sobald der augenblicklich Sprechende seine Ausführungen beendet hat.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je einem Redner Gelegenheit gegeben worden ist, für und gegen den Antrag zur Geschäftsordnung zu sprechen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 1. Antrag auf Schluss der Debatte
 2. Antrag auf Abschluss der Rednerliste
 3. Antrag auf sofortige Abstimmung
 4. Antrag auf Vertagung
 5. Antrag auf Nichtbefassung
 6. Antrag auf Kürzung der Redezeit
 7. Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge
 8. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
4. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von offiziellen Teilnehmern gestellt werden; die unter 1.-6. genannten Anträge nur von solchen, die zu der betreffenden Angelegenheit noch nicht gesprochen haben.

§ 8 TÄTIGKEITSBERICHTE

1. Der Vorsitzende erstattet seinen Bericht mündlich.
2. Die anderen Mitglieder des Vorstands und die Revisoren bzw. Kassenprüfer legen ihre Tätigkeitsberichte schriftlich vor. Diese Berichte sind mit den Anträgen spätestens vier Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzusenden.

§ 9 ANTRÄGE

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind unter anderem nur zulässig, wenn diese bis zu dem in der offiziellen Einladung angegebenen

Termin bei der angegebenen Stelle mit schriftlicher Begründung eingegangen sind.

2. Der Vorstand hat alle Anträge auf ihre Zulässigkeit zu überprüfen, auf deren sachlich richtige Formulierung hin zu wirken und sie ggf. mit anderen in Zusammenhang stehenden Anträgen zu koordinieren und aufeinander ab zu stimmen.
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu einem bereits in die Tagesordnung aufgenommenen Antrag sind möglich.
4. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn sie dem Versammlungsleiter schriftlich und mit Begründung vorliegen und in der Versammlung die Dringlichkeit mit zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen festgestellt wird.
5. Dringlichkeitsanträge auf Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 10 ANTRÄGE AUF ÄNDERUNG VON SATZUNG UND ORDNUNGEN

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Anträge können während der Beratung geändert werden.
3. Anträge auf Änderung von Ordnungen sind nur zulässig, wenn sie bis zum 01. Januar des Jahres dem Vorstand vorgelegen haben.
4. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu einem bereits in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommenen Antrag auf Änderung der Satzung oder der Ordnungen sind möglich.
5. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung oder der Ordnungen sind unzulässig.

§ 11 ABSTIMMUNGEN

1. Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt werden soll, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut zu protokollieren und zu verlesen.

2. Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen, über den Gegenantrag vor dem ursprünglich gestellten Antrag. In Zweifelsfällen entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung der Versammlungsleiter.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, soweit eine geheime Abstimmung nicht mit mindestens einem Drittel der gültig abgegebenen Stimmen gewünscht wird.
4. Soweit die Satzung oder die GuVO nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet.
5. Als gültig abgegebene Stimmen gelten nur Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

§ 12 WAHLEN

1. Ist bei der Mitgliederversammlung der Versammlungsleiter ein Mitglied des Vorstands, muss von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlen ein Wahlleiter gewählt werden. Er ist berechtigt, nach der Wahl des ersten Vorsitzenden diesem die weiteren Wahlen zur Durchführung zu übertragen.
2. Der Vorstand soll seine Wahlvorschläge zusammen mit den Anträgen und Tätigkeitsberichten bekannt geben.
3. Nachwahlen finden statt, wenn ein Amtsinhaber aus seinem Amt vorzeitig ausgeschieden ist.
4. Nicht Anwesende sind nur wählbar, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur möglichst schriftlich oder in sonstiger geeigneter Weise glaubhaft nachgewiesen wird.
5. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Handzeichen abgestimmt werden.
6. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl bei einer Wahl, bei der mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, nicht erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

7. Sind in ein Gremium mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Pro Kandidat kann er jedoch nur eine Stimme vergeben. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.

§ 13 PROTOKOLL

1. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenheit, den Gang der Verhandlung in groben Zügen sowie alle Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis enthält. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Der Einsatz von technischen Aufzeichnungsgeräten bedarf der Zustimmung der Versammlung.
2. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung den offiziellen Teilnehmern zuzusenden. Es steht zusätzlich allen Mitgliedern auf Anforderung zur Verfügung.
3. Den offiziellen Teilnehmern steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Der Einspruch muss eine Begründung und die gewünschte neue Formulierung enthalten. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er innerhalb von vier Wochen nach Absendung des Protokolls beim Verein eingegangen ist. Der Absendetermin ist mit Hinweis auf den Fristablauf auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt.
4. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Versammlungsleiter nach vorheriger schriftlicher Umfrage bei den in der Anwesenheitsliste ausgewiesenen offiziellen Teilnehmern der Versammlung. Dabei ist der Versammlungsleiter an die Mehrheit des durch die Umfrage ermittelten Abstimmungsergebnisses gebunden. Die Entscheidung des Versammlungsleiters kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass diese nicht dem mehrheitlichen Abstimmungsergebnis entspricht.
5. Der Wortlaut der wichtigsten Beschlüsse, insbesondere soweit sie die Ziele des Vereins und das Ergebnis der Wahlen betreffen, ist unverzüglich auf der Homepage zu veröffentlichen.

III. VORSTAND

§ 14 Vorsitzender

1. Der Erste Vorsitzende vertritt den Kunstverein in Gremien und Organisationen. Diese Vertretung kann mit Zustimmung des Ersten Vorsitzenden im Einzelfall auf eine andere Person übertragen werden.
2. Im Verhinderungsfall wird der Erste Vorsitzende durch den Zweiten bzw. Dritten Vorsitzenden vertreten.

§ 15 AUFGABEN

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen sind.

Darüber hinaus ist der Vorsitzende insbesondere zuständig für

1. der Vertretung des Vereins nach Innen und Außen,
2. Finanz- und Vermögensfragen,
3. der Berufung und Entlassung von ehrenamtlichen Mitarbeitern,
4. der Ausübung der Disziplinar- und Ordnungsgewalt, soweit diese nicht durch Ordnungen geregelt ist,
5. der Fachaufsicht über die Gremien und Funktionsträger des Vereins
6. dem Erlass von Verwaltungsrichtlinien und Dienstanweisungen,

§ 16 RESSORTS

1. Die grundsätzliche Aufgabenverteilung ergibt sich aus §§ 12 und 13 der Satzung.
2. Die einzelnen Ressorts sind insbesondere zuständig für:

Zweiter Vorsitzender:

- Vertretung des ersten Vorsitzenden

Dritter Vorsitzender:

- Vertretung des ersten und/oder zweiten Vorsitzenden
- Darstellung des Vereines in der Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit der Fachpresse

Schatzmeister/in:

- Aufstellung des Jahresabschlusses,

- Überwachung der Finanzen,
- Bearbeitung von Steuer-, Personal- und Versicherungsfragen,
- Mitgliederverwaltung in Absprache mit dem Schriftführer.

Schriftführer/in:

- Protokollführung
- Schriftverkehr
- Mitgliederverwaltung in Absprache mit dem Schatzmeister

§ 17 SITZUNGEN

1. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und von ihm oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand entscheidet über die Teilnahme zusätzlicher Mitarbeiter und ggf. Einladung anderer Personen.
3. Ein Protokoll der Vorstandssitzungen ist allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von maximal zwei Wochen zuzustellen.
4. Beschlüsse, die über die interne Arbeit des Vorstands hinaus von Bedeutung sind, sind den betroffenen Gremien und Funktionsträgern bekannt zu geben.

§ 18 FACHAUFSICHT

1. Der Vorstand hat Beschlüsse und Maßnahmen von Funktionsträgern und Gremien des Vereins hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der Satzung und den Ordnungen sowie ihrer Auswirkungen auf die Haushaltslage des Vereins zu überprüfen. Werden auf Grund dieser Überprüfung Beschlüsse geändert oder aufgehoben oder Maßnahmen abgesagt, ist dies mit schriftlicher Begründung allen betroffenen Funktionsträgern und Gremien umgehend mitzuteilen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Funktionsträger des Vereins bei grober Pflichtverletzung, unzulässiger Amtsanmaßung, erheblicher Überschreitung ihrer Kompetenzen oder schwerwiegender Schädigung des Ansehens des Kunstvereins nach Anhörung des

Betroffenen ihres Amtes zu entheben und für amtsunwürdig zu erklären.

IV. BEIRAT

§ 19 ZUSAMMENSETZUNG

Die Zusammensetzung des Beirats ist in der Satzung geregelt.

§ 20 AUFGABEN

Der Beirat erarbeitet Beschlussvorschläge für den Vorstand und ist insbesondere zuständig für

- die künstlerische Ausrichtung der Vereins,
- die Organisation und Gestaltung von Ausstellungen und Veranstaltungen,
- den Kunst Raum und
- die Kontaktpflege mit Künstlern,

§ 23 SITZUNGEN

Die Bestimmungen über die Vorstandssitzungen gelten sinngemäß.

Der Beirat tagt nach Bedarf. Auf Verlangen der Hälfte seiner Mitglieder muss der Beirat einberufen werden.

VI. AUSSCHÜSSE/ARBEITSKREISE

§ 27 ALLGEMEINES

1. Ausschüsse/Arbeitskreise sind Gremien, die den Vorstand bei der Planung der Aufgaben unterstützen.
2. Die Bestimmungen über die Vorstandssitzungen gelten sinngemäß.
3. Ausschüsse tagen in der Regel nach Bedarf. Soweit hierdurch Kosten entstehen, bedürfen zusätzliche Tagungen der Genehmigung des ersten Vorsitzenden.
4. Ausschüsse sind in ihrer Arbeit an die Beschlüsse der Organe des Kunstvereins gebunden.

VII. KUNSTRAUM

1. Das Team KunstRaum organisiert und verwaltet den Ausstellungsbereich Kunstraum des Kunstvereins Deggendorf e.V.
2. Das Team KunstRaum besteht aus 5 Mitgliedern.
3. Die Aufgabe des Teams KunstRaum umfasst
 - die Organisation von Ausstellungen im Kunstraum,
 - die Auswahl der Künstler.
4. Die Bestimmungen über die Vorstandssitzungen gelten sinngemäß.
5. Das Team KunstRaum ist bei seiner Arbeit an die Beschlüsse der Organe des Kunstvereins gebunden.

VIII. VERWALTUNG

§ 28 AMTLICHES ORGAN

1. Amtliche Organe des Kunstvereins Deggendorf e.V. sind der Infobrief und die Homepage des Vereins.
2. Die Mitglieder erhalten die KUNSTZEITUNG kostenlos.

§ 29 Datenerfassung

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks gemäß § 2 der Satzung erfasst, speichert und verarbeitet der Kunstverein Deggendorf e.V. die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe. Darüber hinaus ermöglicht sie die Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen den Mitgliedern. Der Kunstverein ist berechtigt, die Anschrift seiner Mitglieder bzw. der entsprechenden Funktionsträger im Internet zu veröffentlichen.
3. Im geschützten Bereich haben ausschließlich die zuständigen Personen und Stellen Zugriff auf die Daten. Zugriffsrechte dürfen nur

erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig ist. Der Kunstverein Deggendorf e.V. achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

4. Einer Veröffentlichung von Fotos und Werken von Ausstellungen und Veranstaltungen des Kunstvereins muss aktiv widersprochen werden, ansonsten gilt das Einverständnis.